

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BGB § 817 Satz 2

Im allgemeinen handelt ein Kaufmann, der aus einer Notlage heraus . . . Darlehen unter wucherischen Bedingungen aufnimmt, um auf diese Weise den Zusammenbruch seines Geschäfts zu vermeiden, auch dann, wenn diese Hoffnung sachlich nicht gerechtfertigt ist und die Inanspruchnahme der Darlehen die Gefahr des Zusammenbruchs erhöht oder den Umfang des möglicherweise eintretenden Zusammenbruchs vergrößern kann, nicht vorsätzlich sittenwidrig; § 817 Satz 2 BGB hindert ihn daher in der Regel nicht, die von ihm gezahlten Zinsen zurückzufordern.

BGH Urt. v. 23. November 1959 - II ZR 59/58 - OLG Köln
LG Köln

Verkündet
am 23. November 1959
Pfauz, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kürschnermeisters Peter D [REDACTED] in K [REDACTED],
E [REDACTED] str [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

-- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

Frau Margot W [REDACTED] in D [REDACTED], E [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 23. November 1959 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Haidinger, Dr. Fischer, Dr. Kuhn,
Dr. Haager und Dr. Reinicke

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom
28. Januar 1958 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an
das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin lieh dem Beklagten, einem Kürschnermeister und Inhaber eines Pelzgeschäfts, in der Zeit von Dezember 1953 bis Januar 1955 Geldbeträge in Höhe von insgesamt 66.700 DM. Im Dezember 1953 stellte sie ihm 10.000 DM gegen eine "feste Gewinnbeteiligung" von monatlich 250 DM zur Verfügung. Im Laufe des Jahres 1954 übergab sie ihm weitere Beträge zu ähnlichen Bedingungen. Im Dezember 1954 kamen die Parteien überein, daß der Beklagte das Darlehen von 10.000 DM zurückzahlen solle. Er gab der Klägerin zehn Schecks über je 1.000 DM. Er löste neun Schecks ein und zahlte auf den zehnten Scheck 150 DM. Wegen des Restbetrages von 850 DM wird er von der Klägerin in Anspruch genommen.

Am 4. Januar 1955 lieh die Klägerin dem Beklagten 6.000 DM, am 13. Januar 1955 weitere 5.500 DM. Hierfür gab der Beklagte der Klägerin zwei Schecks über 6.240 und 5.625 DM, die mit dem Ausstellungsdatum vom 19. Januar 1955 versehen waren. Der Beklagte hat die Schecks nicht eingelöst. Die Klägerin nimmt den Beklagten auch aus diesen Schecks in Anspruch.

Die Klägerin hat demgemäß beantragt, den Beklagten im Scheckprozeß zu verurteilen, an sie 12.715 DM nebst Scheckunkosten und 2 % Zinsen über den Landesbankdiskontsatz zu zahlen. Sie hat ein diesem Antrage entsprechendes Vorbehaltsurteil erwirkt. Im Nachverfahren hat der Beklagte den Anspruch in Höhe von 2.738 DM anerkannt. Im übrigen hat er um Aufhebung des Vorbehaltsurteils und Abweisung der Klage gebeten. Er ist der Ansicht, die Darlehensverträge seien sittenwidrig und wucherisch. Er hat mit Forderungen aufgerechnet, die ihm nach seiner Ansicht zustehen, weil er im Jahre 1954 die je-



weils überhöhten Zinsen für das Darlehen in Höhe von 10.000 DM und für die weiteren Darlehen ohne rechtlichen Grund gezahlt habe. Das Landgericht hat das Vorbehaltsurteil auch insoweit für vorbehaltslos erklärt, als dies noch nicht durch das Teilanerkennnisurteil geschehen war. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte Berufung eingelegt. Im Berufungsverfahren hat er einen weiteren Teilbetrag von 1.387,28 DM anerkannt. Das Berufungsgericht hat insoweit ein Teilanerkennnisurteil erlassen. Im übrigen hat es die Berufung wegen eines Betrages von 9.612 DM nebst Scheckunkosten und 4 % Zinsen abzüglich des anerkannten Betrages von 1.387,28 DM zurückgewiesen und die Klage wegen des Restbetrages abgewiesen. Der Betrag von 9.612 DM setzt sich aus den Beträgen von 850, 5.500 und 6.000 = 12.350 DM zusammen, wovon der bereits in erster Instanz anerkannte Betrag von 2.738 DM abgezogen worden ist. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, zwischen den Parteien sei keine Stille Gesellschaft und auch kein partiarisches Darlehen zustande gekommen; die Klägerin habe dem Beklagten vielmehr (auf Grund mehrerer selbständiger Verträge) gewöhnliche Darlehen gegeben. Es fehle an einer gesellschaftlichen Bindung zwischen den Parteien, und die Klägerin sei auch nicht an dem Gewinn des Unternehmens des Beklagten beteiligt gewesen. Die Parteien hätten zwar für das Entgelt

der einzelnen Darlehensverträge den Ausdruck "feste Gewinnbeteiligung" verwendet. Es habe sich aber in Wahrheit um eine Zinsvereinbarung gehandelt. Die Verpflichtung des Beklagten habe nicht zur Voraussetzung gehabt, daß er einen Gewinn erziele; sie sei vielmehr unabhängig von den Geschäftsergebnissen gewesen. Die einzelnen Darlehensverträge seien nach § 138 Abs. 1 BGB sittenwidrig. Zwischen den Leistungen der Parteien bestehe ein auffälliges Mißverhältnis; für das Darlehen von 10.000 DM habe die Klägerin über 30 %, für die Darlehen von 6.000 und 5.500 DM über 50 % Zinsen verlangt. Der Beklagte habe sich in einer Notlage befunden, und die Klägerin habe sich grobfahrlässig der Erkenntnis verschlossen, daß sich der Beklagte nur aus dieser Notlage heraus auf die Vertragsbedingungen eingelassen habe. Überdies habe die Klägerin auch die Notlage des Beklagten ausgenutzt; sie könne daher nicht damit gehört werden, daß sie von den wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Beklagten nichts gewußt habe. Da die Darlehensverträge nichtig seien, habe die Klägerin dem Beklagten die Beträge, die sie ihm überlassen habe, ohne rechtlichen Grund gegeben. Der Rückforderung der Kapitalbeträge stehe die Vorschrift des § 817 Satz 2 BGB nicht im Wege. Diese Ausführungen des Berufungsgerichts lassen keinen Rechtsirrtum erkennen (vgl. RGZ 161, 52 ff; BGH, WM 1956, 459 - Betrieb 1956, 326).

II.

Das Berufungsgericht hat weiter ausgeführt, der Beklagte könne auch nicht mit dem Anspruch auf Rückzahlung der im Laufe des Jahres 1954 gezahlten Zinsen aufrechnen. Der Beklagte habe die Zinsen zwar ohne rechtlichen Grund gezahlt, seinem Rückforderungsanspruch stehe aber § 817 Satz 2 BGB entgegen. Er

habe durch die Zahlung der überhöhten Zinsen gegen die guten Sitten verstoßen, weil er die Klägerin hierdurch jeweils veranlaßt habe, ihm weitere Kapitalbeträge zu sittenwidrigen Bedingungen zu geben. Dabei habe er sich als Geschäftsmann sagen müssen, daß sein Verhalten zum Zusammenbruch des Geschäfts führen müsse, wodurch nicht nur er geschädigt werde, sondern auch seine übrigen Gläubiger Verluste erlitten.

Diese Ausführungen halten, wie die Revision zutreffend dargelegt hat, einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Es kann zweifelhaft sein, ob der Beklagte objektiv gegen die guten Sitten verstoßen hat; die Tatsache, daß er wegen der Aufnahme der wucherischen Darlehen nicht vergleichswürdig war (vgl. Gutachten der Industrie- und Handelskammer Köln vom 31. Mai 1955, AG Köln 78 VN 4/55 Bl. 43 ff), reicht jedenfalls nicht zur Annahme eines derartigen Verstoßes aus. Diese Frage kann jedoch dahingestellt bleiben. Denn es fehlt auf jeden Fall an den subjektiven Voraussetzungen des § 817 Satz 2 BGB. Diese Bestimmung nimmt einem Gläubiger einen Anspruch oder zumindest die Durchsetzbarkeit eines Anspruchs, der ihm nach den allgemeinen Bereicherungsvorschriften zusteht. Mag man die Berechtigung für diese Regelung darin sehen, daß der Gläubiger wegen seines Sittenverstoßes bestraft werden müsse, oder man mag die Auffassung vertreten, die Vorschrift rechtfertige sich aus der Erwägung, der staatliche Rechtsschutz müsse dem Gläubiger versagt werden, weil der Staat vor mißbräuchlicher Inanspruchnahme der Gerichte durch Rechtsbrecher geschützt werden müsse (vgl. hierzu BGHZ 19, 338 ff, 340; OGHZ 4, 57 ff, 60), jedenfalls ist wegen der schweren und harten Folgen für den Gläubiger stets erforderlich, daß dieser vorsätzlich gegen die guten Sitten verstoßen hat (RGZ 151, 70 ff, 73; 161, 52 ff, 57;

OGHZ 4, 57 ff, 59). Eine derart verwerfliche Gesinnung wird im allgemeinen nicht vorliegen, wenn ein Darlehensnehmer aus Not ein Darlehen zu überhöhten Zinsen aufgenommen und diese Zinsen gezahlt hat, um, wiederum aus Not, ein weiteres Darlehen zu überhöhten Zinsen zu erhalten. Das Reichsgericht (RGZ 97, 82 ff, 84) hat dementsprechend den Gesichtspunkt, daß eine Partei sich in einer Zwangslage dem Verlangen der wirtschaftlich stärkeren Gegenpartei nur widerwillig gefügt habe, für entscheidend gehalten, als es der Partei einen Anspruch auf Rückzahlung eines überhöhten Preises zusprach. So liegt die Sache auch im vorliegenden Fall. Der Beklagte war in eine Notlage geraten, die nach den Feststellungen des Berufungsgerichts vor allem darin ihren Grund hatte, daß der Beklagte ein großes Warenlager besaß, als die Preise im Pelzgeschäft um 25 bis 30 % fielen. Der Beklagte konnte keinen Bankkredit mehr erhalten, war aber auf Kredit angewiesen. Er hoffte, er werde sein Geschäft durch die von der Klägerin aufgenommenen Darlehen über die Schwierigkeiten hinwegbringen. Dies ist ihm zwar nicht gelungen; im Frühjahr 1955 wurde ein außergerichtlicher Vergleich geschlossen, und der Beklagte hat vorgetragen, sein Geschäft gehöre seitdem wirtschaftlich einer Bank. Im allgemeinen handelt aber ein Kaufmann, der aus einer Notlage heraus ein Darlehen zu überhöhten Zinsen aufnimmt, um auf diese Weise den Zusammenbruch seines Geschäfts zu vermeiden, auch dann, wenn diese Hoffnung sachlich nicht berechtigt ist und die Inanspruchnahme der Darlehen die Gefahr des Zusammenbruchs erhöht oder den Umfang des möglicherweise eintretenden Zusammenbruchs vergrößern kann, nicht vorsätzlich sittenwidrig, so daß man ihn nicht mit dem Ausschluß seiner Forderung auf Rückzahlung der ohne Rechtsgrund gezahlten Zinsen bestrafen oder ihm

als bewußten Rechtsbrecher den staatlichen Rechtsschutz versagen müßte (vgl. Erman/Seiler, BGB, 2. Aufl. § 817 Anm. 3 e, aa). Es wäre auch sachlich nicht gerechtfertigt, wenn der Darlehensgeber, der das Darlehen zu sittenwidrigen oder wucherischen Bedingungen gegeben hat, grundsätzlich die Zinsen behalten dürfte, die ihm der Darlehensnehmer aus einer Notlage heraus gezahlt hat (RGZ 161, 52 ff, 57, 58, 59).

Nach alledem hat das Berufungsgericht den § 817 Satz 2 BGB zu Unrecht angewendet. Das Berufungsurteil mußte daher aufgehoben werden. Da die Sache nicht zur Endentscheidung reif ist, war sie zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Dr. Haidinger Dr. Fischer Dr. Kuhn Dr. Haager Dr. Reinicke